

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Lurup 10

Vom 21. MRZ. 1967

Archiv

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Lurup 10 für das Plangebiet Elbgaustraße - Nordgrenzen der Flurstücke 1249 bis 1278, sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1279 der Gemarkung Lurup - Rispenweg - Langbargheide (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Lurup 10 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Mai 1963 (Amtlicher Anzeiger Seite 557) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet im nördlichen und südlichen Teil als Wohnbauggebiet, im übrigen als Grünfläche und Außengebiet aus. Die Elbgaustraße ist als Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet.

III

Die Fangdickstraße ist mit eingeschossigen Einfamilienhäusern in offener Bauweise bebaut, während im südwestlichen Plangebiet Reihenhäuser entstanden sind. Auf den der Freien und Hansestadt Hamburg gehörenden Flurstücken 1203 und 1205 sind Dauerkleingärten eingerichtet worden.

Der Plan verfolgt das Ziel, die städtebauliche Ordnung der bebauten Teile und die bauliche Entwicklung der unbebauten Teile zu regeln und die für öffentliche Zwecke benötigten Flächen festzulegen.

Die vorhandene Einzel- und Reihenhausbauung wurde im wesentlichen im Bestand übernommen und abgerundet.

Die ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind Teile einer Grünverbindung von dem Bahnhof und Zentrum Elbgaustraße im Norden zu den Anlagen des Altonaer Volksparks im Süden. In dem hier erfaßten Abschnitt sind Kleingärten und ein Wanderweg angelegt worden.

Die Elbgaustraße ist ein Teil des Äußeren Straßenringes, der die Elbvororte über Lurup - Eidelstedt und Poppenbüttel mit Bergedorf verbindet. Dieser Straßenzug soll eine durchgehende Breite von 27,0 m erhalten. Aus diesem Grunde muß die Elbgaustraße im Bereich dieses Planes verbreitert werden.

Im Zusammenhang mit dem Zentrum am Bahnhof Elbgaustraße soll darüber hinaus auf dem Flurstück 1207 und Teilen des Flurstücks 1250 ein Halteplatz für Busse angelegt werden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 178 300 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 18 460 qm (davon neu etwa 1 880 qm) für öffentliche Grünflächen etwa 35 920 qm (davon neu etwa 1 400 qm) benötigt. Von den Straßenflächen sind noch etwa 1 030 qm durch die Freie und Hansestadt Hamburg zu erwerben. Diese Flächen sind unbebaut. Die öffentlichen Grünflächen befinden sich im Besitz der Stadt.

Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Straßen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.